Stellungnahme der TU9-Allianz und German U15 zum Referentenentwurf eines Forschungsdatengesetzes

Die forschungsstarken Universitäten der TU9-Allianz und von German U15 begrüßen den überarbeiteten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) für ein Gesetz zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (im Folgenden „Forschungsdatengesetz") vom 11. November 2026 nachdrücklich.

Die TU9-Allianz und German U15 haben sich bereits 2024 und 2025 gemeinsam zu dem Vorhaben und Gesetzesentwurf geäußert: GERMAN U15 & TU9 I Leerstellen im geplanten Forschungsdatengesetz, 10.06.2024 und Booster für innovative Forschung: Neuer Schwung für ein Forschungsdatengesetz, 15.10.2025. Der nun vorgelegte Entwurf stellt gegenüber der früheren Fassung eine deutliche Weiterentwicklung dar und stärkt die Stellung der Wissenschaft im Verfahren. Wir danken dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt für die Berücksichtigung unserer bisherigen Stellungnahmen auf den neuen Entwurf und sprechen uns dafür aus, das Gesetzgebungsverfahren nun sehr zügig abzuschließen.

Das neue Forschungsdatengesetz hat das Potenzial, Deutschland als international wettbewerbsfähigen Standort für datengestützte, ethisch verantwortungsvolle Forschung zu stärken. Für die forschungsstarken Universitäten sind insbesondere Datenzugang, Datenschutz und die Nachnutzbarkeit veröffentlichter Forschungsdaten von vorrangiger Bedeutung. Wir unterstützen die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten, das mit seiner Forschungs- und Vertrauensstelle eine zentrale Datentreuhänderfunktion bei der Verfügbarmachung, Verknüpfung und sicheren Verarbeitung bislang schwer zugänglicher Datenbestände übernehmen soll.

Wir begrüßen insbesondere folgende Änderungen im neuen Referentenentwurf:

- die **Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats** beim Deutschen Zentrum für Mikrodaten (DZM),
- die **Verlängerung der Löschfristen** von 10 auf 50 Jahre,
- die **Ausweitung des Datenkranzes** und die verbesserten Möglichkeiten zur Nutzung und Zusammenführung von Sozial- und Gesundheitsdaten, die neue interdisziplinäre Forschungsansätze eröffnen,
- die nun **deutlich praxisnäheren Regelungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.**

Weiterentwicklungspotential sehen wir weiterhin in folgenden Bereichen:

- **Governance des DZM:** Über den wissenschaftlichen Beirat hinaus sollten die Länder sowie bestehende Forschungsdatenzentren, NFDI-Konsortien und Datentreuhänder stärker eingebunden werden. Das DZM sollte als integrativer Knotenpunkt des föderalen Datenökosystems ausgestaltet werden, ohne neue Parallelstrukturen zu schaffen.
- **Sichere Verarbeitungsumgebung**: Es sollte mit Zustimmung und unter Kontrolle des DZM möglich sein, Daten auch in einer alternativen technischen Infrastruktur zu nutzen, wenn diese ein vergleichbares Sicherheitsniveau bietet.
- **Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben:** Die federführende Datenschutzaufsicht sollte auch in den Fällen des § 16 Abs. 1–3 zu verbindlichen, gemeinsam getragenen Entscheidungen führen. Bei der Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte zudem die wissenschaftliche Konsortialführung berücksichtigt werden, statt auf wirtschaftliche Kriterien wie den Jahresumsatz abzustellen.
- **Verbindliche Bearbeitungsfristen für Anträge**: Der aktuelle Entwurf sieht keine Fristen für die Prüfung von Anträgen vor. Somit bleibt der Rechtsanspruch auf Datenzugang praktisch schwach. Um einen

zügigen und verlässlichen Datenzugang zu gewährleisten, sollte für Anträge eine regelmäßige Bearbeitungsfrist von zwei Monaten vorgesehen werden, mit begründeten Verlängerungsmöglichkeiten bei besonders komplexen Vorhaben. Ablehnungen aus Kapazitätsgründen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 sollten auf eng begrenzte und nachvollziehbar begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

- **Umfang des Datenkranzes**: Die im jetzigen Entwurf im Vergleich zur Vorfassung entfallenen Register und Datenbestände sollten auf ihre Forschungsrelevanz geprüft und, soweit rechtlich möglich, wieder aufgenommen werden. Die Verordnungsermächtigung nach § 3 Abs. 4 sollte genutzt werden, um den Datenkranz künftig bedarfsgerecht und unter Beteiligung der Wissenschaft zu erweitern.
- **Gebühren und begleitende Förderung**: Über die bereits vorgesehene faire und diskriminierungsfreie Gebührenbemessung hinaus sollte der Datenzugang für öffentlich finanzierte Forschung gebührenfrei oder zumindest ermäßigt und verbindlich gedeckelt werden. Um die neuen Möglichkeiten des Zugangs zu und der Verknüpfung und Auswertung von Forschungsdaten umfassend nutzen zu können, benötigen Hochschulen entsprechende technische Infrastrukturen und Datenkompetenzen. Deshalb sollte das Gesetz durch ein bundesweites Förderprogramm zur Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Datenkompetenzen begleitet werden.

Insgesamt unterstützen die TU9-Allianz und German U15 das Gesetzgebungsvorhaben. Für eine detailliertere Bewertung schließen wir uns der Stellungnahme der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Referentenentwurf eines Forschungsdatengesetzes (FDG) an.